

Urschrift

STADT BAD NENNDORF

LANDKREIS SCHAUMBURG

BAULEITPLANUNG DER STADT BAD NENNDORF

BEGRÜNDUNG (§ 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH (BAUGB))

BEBAUUNGSPLAN NR. 74
“ALTES KURHAUS“

ENTWURF, FASSUNG VOM 16.11.2002

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
0. Rechtliche Grundlagen	1
1. Anlaß der Neuaufstellung	2
2. Räumliche Lage / Bestand	3
2.1 Geltungsbereich	3
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	3
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
5. Planungsziele	4
6. Inhalt des Bebauungsplanes	4
6.1 Art der baulichen Nutzung	4
6.2 Maß der baulichen Nutzung	5
6.3 Bauweise, Baugrenzen	5
6.4 Nebenanlagen	5
6.5 Verkehrsflächen	6
6.6 Stellplätze und Garagen	6
6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	6
6.8 Natur und Landschaft	6
6.9 Ver- und Entsorgung	7
7. Durchführung des Bebauungsplanes	8
7.1 Bodenordnende Maßnahmen	8
7.2 Überschlägig ermittelte Kosten und deren Finanzierung	8
8. Flächengliederung	8

0. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Planung sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) sowie DIN 18003.
4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch den Artikel 8 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I Nr. 66 S. 2994).
6. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (NGVBL. S. 235).
7. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (Nds. GVBl. S. 242).
8. Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 282).

1. Anlaß für die Neuaufstellung

Im zentralen Bereich der Stadt Bad Nenndorf zwischen den Straßen Am Thermalbad, Horster Straße, Hauptstraße und Kurhausstraße gelten zur Zeit noch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9/13 A „Zentraler Bereich“. Für die geplanten Entwicklungen im Zentrum der Stadt ist ein großer Teil der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9/13 A allerdings ungeeignet.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 wird von dem Bebauungsplan Nr. 9/13 A nur in seinem nördlichen Teilbereich betroffen. Die übrige Fläche ist bisher keiner Bauleitplanung unterworfen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9/13 A und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Altes Kurhaus“ (im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Zentrum“, dessen Plangebiet einen wesentlichen Teil des Zentrums überzieht) kann eine zeitgemäßen Zielen angepasste städtebauliche Entwicklung im Zentrum der Stadt Bad Nenndorf am Besten unterstützt werden.

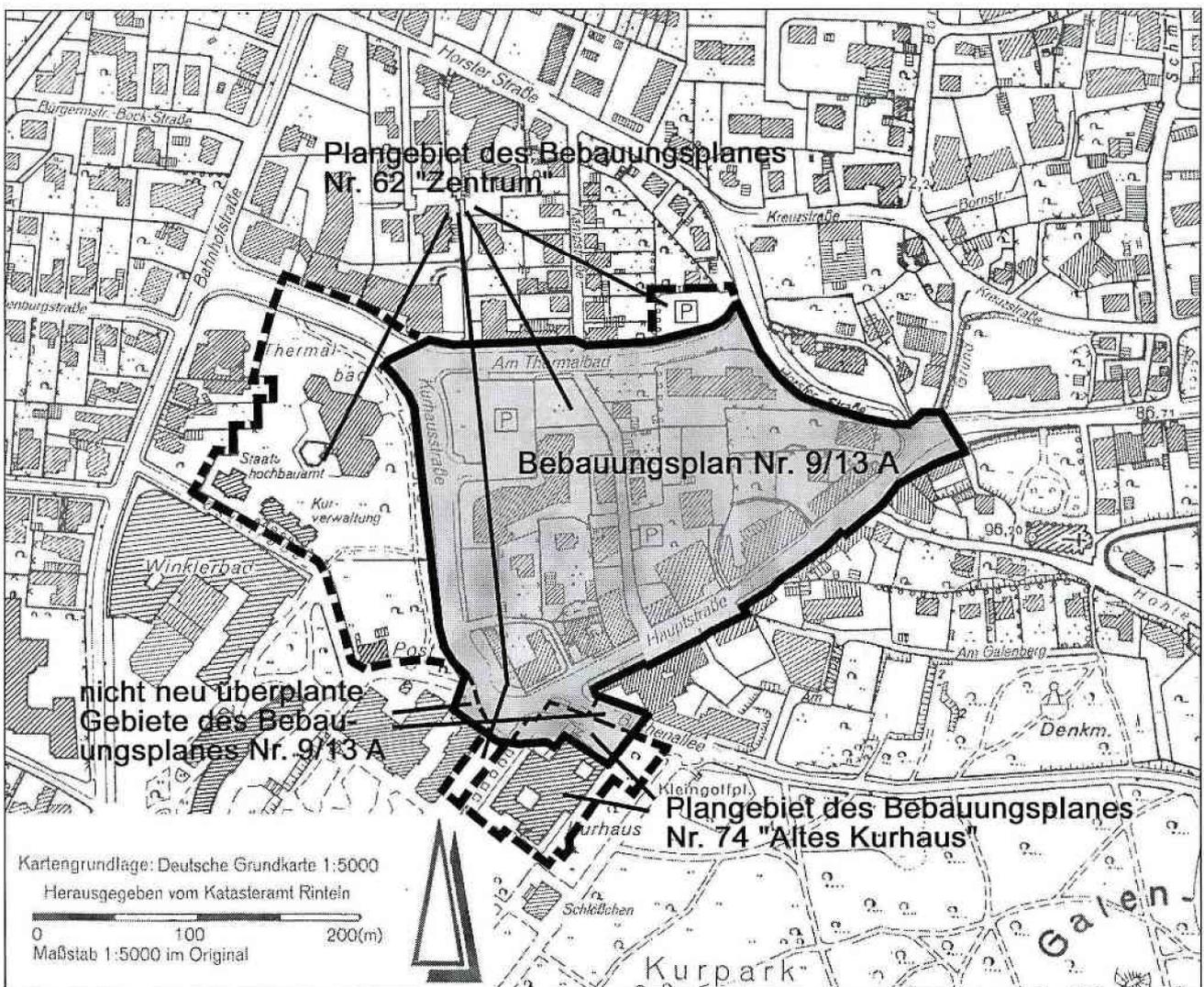


Abbildung 1: Übersicht über die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 62 und Nr. 74 mit Darstellung der Fläche des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 9/13 A

Das im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 gelegene Gebäude wurde lange Zeit als Kurhaus genutzt, ist zwischenzeitlich aber an einen privaten Investor verkauft worden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll diesem eine der städtebaulichen Situation angepasste Nutzung ermöglicht werden.

2. Räumliche Lage / Bestand

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 „Altes Kurhaus“ bildet den Südzipfel des zentralen Bereiches der Stadt Bad Nenndorf mit der Einkaufszone und zugleich den Eingangsbereich in den Kurpark. An dieser wichtigen innerörtlichen „Schnittstelle“ soll das ehemals als Kurhaus genutzte große Gebäude einer privaten Nutzung zugeführt werden.

Das städtebaulich recht prägnante, aber aus heutiger Sicht architektonisch unattraktive Gebäude ist umgeben von Baudenkmalern innerhalb und am Rand des Kurparks sowie von einem zum teil sehr alten, besonders schützenswerten Baumbestand.

2.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst das Flurstück 43/5, auf dem das ehemalige Kurhaus steht sowie eine kleine Teilfläche des Kurparks, die an die Buchenallee (Flurstück 45/2) und an die Südostgrenze des Flurstücks 43/5 angrenzt. Diese kleine Teilfläche hat, gemessen von der Südostgrenze des Flurstücks 43/5, eine Breite von 20,5 m. Die Teilfläche wird nach Süden durch eine senkrecht zur Südostgrenze des Flurstücks 43/5 verlaufende Linie begrenzt, die in einem Abstand von 34,2 m von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 43/5 beginnt.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Altes Kurhaus“ weist innerhalb seines Gebietes nur ein Mischgebiet aus. In dem Mischgebiet sind typische Nutzungen eines Zentrums zulässig.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe oder sonstige raumordnerisch wirksame Nutzungen sind im Mischgebiet nicht zulässig. Somit sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes raumordnerisch unbedenklich.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im neu aufgestellten, am 05.01.2000 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf werden für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gemischte Bauflächen ausgewiesen (siehe Abbildung 2).

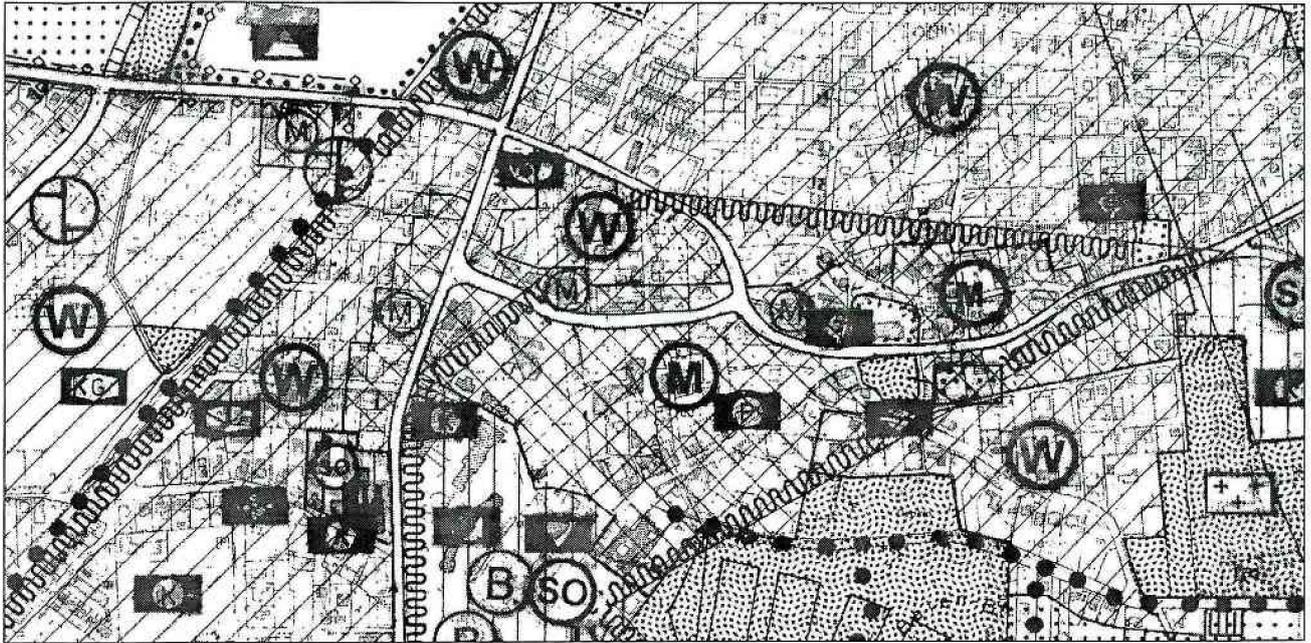


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Zentrum“ werden somit nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Planungsziele

Seit längerem wird das einzige innerhalb des Plangebietes liegende Gebäude nicht mehr als Kurhaus genutzt und soll nun einer städtebaulich verträglichen neuen Nutzung zugeführt werden. Das Gebäude wurde mittlerweile an einen privaten Investor verkauft, der die großen Räumlichkeiten für eine Reihe von zentrumsrelevanten Nutzungen (außer großflächigem Einzelhandel) gebrauchen möchte. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollten diese Nutzungen in einen für das z.T. sehr sensible Umfeld verträglichen Rahmen eingepasst werden.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des nahezu vollständig bebauten Plangebietes wird ausschließlich ein Mischgebiet festgesetzt. Hierdurch können in diesem Bereich sowohl Geschäfte wie auch sonstige Betriebe, z.B. gastronomische Betriebe und Betriebe zur Durchführung von Veranstaltungen angesiedelt werden. In diesem zentralen Bereich zwischen Einkaufszone und Kurpark ist ein solches Angebot an Nutzungen städtebaulich sinnvoll.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 16 Abs. 3 BauNVO bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Baumassenzahl (BMZ) und/oder die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen.

Das Mischgebiet im Plangebiet sind nahezu vollständig bebaut. Eine wesentliche Erweiterung des Gebäudebestandes ist aus städtebaulichen Gründen nicht gewollt.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6 und die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse auf zwei ist im Einklang mit den im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 62 „Zentrum“ vorgenommenen Festsetzungen. Hierdurch soll eine für das Zentrum einer Kleinstadt typische Bebauungsdichte und -Höhe zu erreichen. Ein Großteil der bestehenden Gebäude hat schon 2 bis 3 Vollgeschosse.

Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen (siehe textliche Festsetzung Nr. 1), da sie u.a. zu unverträglichen Lärmbelastungen im Umfeld der ruhebedürftigen Kureinrichtungen führen können. Ebenfalls ausgeschlossen werden (aus formalen Gründen) Tankstellen und Gartenbaubetriebe, da diese unverträgliche Verkehrsmengen und -Arten im Umfeld erzeugen würden.

6.3 Bauweise, Baugrenzen

Im Plangebiet sind entsprechend dem Bestand auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig (siehe textliche Festsetzung Nr. 2), da hierdurch eine typische Zentrumsbebauung mit größeren Einzelgebäuden erreicht werden kann. Eine geschlossene Bauweise wiederum würde in einem kleinen Zentrum wie diesem zu städtebaulich unpassend großen Gebäudefronten führen.

Um eine städtebaulich ansprechende Gestaltung von neuen oder unzubauenden Gebäuden sichern, wird durch Örtlichen Bauvorschriften sichergestellt, dass deren Dächer geneigt sind. Nur bei großen Spannweiten können aus wirtschaftlichen Gründen ausnahmsweise in Teilbereichen Flachdächer zugelassen werden unter der Auflage, dass die Traufseiten der Flachdächer mit schrägen Blenden in der Form versehen werden, dass der Betrachter den Eindruck eines geneigten Daches erhält. Weiterhin können ausnahmsweise auch gerundete, tonnenartige Dachformen zugelassen werden, wenn diese Dachform in ihrem Umfeld städtebaulich verträglich ist.

6.4 Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in dem Baugebiet allgemein zulässig. In den Örtlichen Bauvorschriften wird allerdings festgesetzt, dass auf oder über den Dachflächen keine Werbung angebracht werden darf. Hierdurch soll eine Beeinträchtigung eines guten städtebaulichen Gesamteindrucks in diesem repräsentativen Bereich der Kurstadt Bad Nenndorf vermieden werden.

6.5 Verkehrsflächen

Das Plangebiet beinhaltet zwar keine Verkehrsflächen, ist aber vollständig erschlossen und wird durch die im Norden verlaufende, mit den leistungsfähigen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen verbundene Straße Buchenallee an das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden.

6.6 Stellplätze und Garagen

Stellplätze sind im Plangebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die notwendige Bedarfsdeckung an Stellplätzen ist, insbesondere im Zusammenhang mit den geplanten neuen Nutzungen im Plangebiet, im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die voraussichtlich gegenüber dem Bestand größere Anzahl an erforderlichen Stellplätzen für die geplanten neuen Nutzungen hat dazu geführt, dass östlich angrenzend an das Grundstück des ehemaligen Kurhauses im Bebauungsplan eine Fläche für Stellplätze festgesetzt wird. Die Größe dieser Fläche ist durch den vorhandenen schützenswerten Baumbestand allerdings begrenzt und lässt nur eine Anordnung von ca. 20 Stellplätzen zu.

6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Nordosten des Plangebietes ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt, da über diese Fläche u.a. die Minigolfanlage und das im Kurpark gelegene Schlösschen erreicht werden.

6.8 Natur und Landschaft

Nach § 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern. Der Boden ist zu erhalten, ein Verlust oder eine Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragskraft ist zu vermeiden. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Bauliche Anlagen aller Art, auch Verkehrswege und Leitungen, haben sich in Natur und Landschaft schonend einzufügen.

Die städtebaulichen Ziele für das in der Gemeinde Bad Nenndorf gelegene Plangebiet berücksichtigen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Auf dem Flurstück 43/5 des ehemaligen Kurhauses sind keine Eingriffe in den Naturhaushalt möglich. Das nahezu vollständig versiegelte Grundstück muß entsprechend den Festsetzungen sogar wieder z.T. entsiegelt werden, wenn auf ihm bauliche Veränderungen erfolgen sollen.

Die an das Grundstück angefügte Fläche für Stellplätze ist heute eine von jeglichem weiteren Bewuchs freie Rasenfläche.

Die Fläche für Stellplätze ist so festgesetzt worden, dass die vorhandenen Bäume innerhalb ihres Kronendurchmessers nicht tangiert werden. Die Versiegelung der Rasenfläche wird durch das Anpflanzen von Bäumen an der Ostgrenze der Fläche für Stellplätze ausgeglichen.

Weitere Eingriffe in den Naturhaushalt lässt der Bebauungsplan nicht zu, so dass auch keine zusätzlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

6.9 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist vollständig erschlossen, die Heranführung oder Ableitung von Stoffen der Ver- und Entsorgung kann deshalb in relativ kostengünstiger Weise geschehen.

Die Sicherung vorhandener und noch zu verlegender Leitungen geschieht durch entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen bzw. Eintragungen von entsprechenden Baulasten oder Grunddienstbarkeiten im Grundbuch, da so eine größere Flexibilität als bei der Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Bebauungsplan gewährleistet ist.

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch das Elektrizitätswerk Wesertal, Hameln (oder ein anderes Energie-Unternehmen) sichergestellt.

Wasserwirtschaft

a) Wasserversorgung:

Das ausgewiesene Gebiet ist an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen bzw. anschließbar, der Betrieb ist durch den Wasserbeschaffungsverband Nordschaumburg, Lindhorst, sichergestellt.

b) Schmutzwasserbeseitigung:

Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt eine öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem mit Anschluß an eine vollbiologische Kläranlage. Die Kläranlage ist für 18.000 Einwohnergleichwerte (EWG) ausgelegt, Erweiterungsbauten sind nicht erforderlich. Ein Anschluß an das Abwassernetz muß durch DIN-gerechte Leitungen erfolgen.

c) Oberflächenentwässerung:

Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers bestehen prinzipiell Anschlußmöglichkeiten an das Regenwasserkanalnetz der Samtgemeinde Nenndorf. Das auf den noch unbebauten Planbereichen zukünftig anfallende Oberflächenwasser soll aber, soweit möglich und zulässig, im Plangebiet durch Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden.

Hierbei unbedingt ist zu beachten, daß das Plangebiet innerhalb des engeren bzw. weiteren Schutzbezirks der Schutzgebietsverordnung von 1926 als auch in den Schutzzonen II(B) bzw. III(C) des Heilquellenschutzgebietsvorschlages von 1976 liegt.

Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Städtereinigung West, Auetal-Escher.

Brandschutz

Die Versorgung im Brandfall wird durch die örtliche Feuerwehr sichergestellt. Die Entnahme von Löschwasser wird hierbei durch den Einbau von Hydranten gewährleistet.

Für die Versorgung im Brandfall hat jeder Betreiber von Anlagen in Form von technischen Schutzeinrichtungen u.s.w. nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik Vorsorge zu treffen. Die Festlegung der notwendigen Versorgung im Brandfall ist aber nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern wird von den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden im Rahmen des nachfolgenden objektbezogenen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

7. Durchführung des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen kurzfristig durchgeführt werden.

7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.2 Überschlägig ermittelte Kosten und deren Finanzierung

Der Stadt Bad Nenndorf entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Kosten.

8. Flächengliederung

Größe des Mischgebietes	0,67 ha
Größe des Plangebietes	0,67 ha

Bad Nenndorf, den 04.06.2003


Bürgermeisterin
01k

Stadt Bad Nenndorf




Stadtdirektor
Battermann

Stadt Bad Nenndorf

Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 74 „Altes Kurhaus“

Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Träger öffentlicher Belange		Abwägung
lfd. Nr.	Anregung	Behandlung im Verfahren
1	Landkreis Schaumburg Schreiben vom 10.03.2003	Allgemeine Hinweise. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
1.1	Amt für Zivil- und Katastrophenschutz Schreiben vom 11.02.2003	Allgemeine Hinweise auf den Gehölzbestand. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
1.2	Amt für Naturschutz Schreiben vom 25.02.2003	Allgemeine Hinweise. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
1.3	Amt für Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft Schreiben vom 18.02.2003	Allgemeine Hinweise. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
1.4	Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung Schreiben vom 07.02.2003	Hinweis auf das Schreiben vom 08.01.2002. Darin sind keine auf das Plangebiet zu beziehenden Anregungen enthalten. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.

Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Träger öffentlicher Belange		Abwägung
lfd. Nr.	Anregung	Behandlung im Verfahren
1.5	Bauordnungsamt	<p>Anregung, das Eiscafé (Terrassenbereich) in die Baugrenzen einzubeziehen.</p> <p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung der Baufläche ist städtebaulich nicht erwünscht (Platzgestaltung, Verkehrsbeziehungen, Sichtbeziehungen zum Kurpark). Im Übrigen ist ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß nach § 23 BauNVO im Einzelfall unproblematisch.</p> <p>Hinweis, dass der schützenswerte Baumbestand des Kurparkes durch die Stellplatzanlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden darf.</p> <p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme. Der Baumbestand wird nicht gefährdet.</p>
2	Gemeinde Haste Schreiben vom 21.01.2003	<p>Keine Anregungen.</p> <p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.</p>
3	Samtgemeinde Rodenberg Schreiben vom 21.01.2003	<p>Keine Anregungen.</p> <p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan Nr. 74 „Altes Kurhaus“

Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Träger öffentlicher Belange		Abwägung
lfd. Nr.	Anregung	Behandlung im Verfahren
4	Stadt Barsinghausen Schreiben vom 23.01.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
5	Gemeinde Suthfeld Schreiben vom 04.02.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
6	Katasteramt Rinteln Schreiben vom 27.01.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
7	Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld Schreiben vom 27.01.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
8	Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland Pfalz Schreiben vom 28.01.2003	Hinweis auf Heilquellenschutzbezirk und einzuhaltende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung aufgenommen.

Stadt Bad Nenndorf

Blatt 4

Bebauungsplan Nr. 74 „Altes Kurhaus“

Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Träger öffentlicher Belange		Abwägung
lfd. Nr.	Anregung	Behandlung im Verfahren
9	Polizeiinspektion Schaumburg Schreiben vom 03.02.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
10	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung Schreiben vom 18.02.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Schreiben vom 24.02.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
12	Wintershall AG Schreiben vom 22.01.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
13	Mobil Ergas-Erdöl GmbH Schreiben vom 21.01.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.

Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Träger öffentlicher Belange		Abwägung
lfd. Nr.	Anregung	Behandlung im Verfahren
14	PLEdoc GmbH Schreiben vom 28.01.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
15	Elektrizitätswerk Wesertal GmbH Schreiben vom 13.02.2003	Allgemeine Hinweise. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht relevant für das Planverfahren, sondern für nachgeordnete Verfahren.
16	E-ON Netz GmbH Schreiben vom 18.02.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
17	Wasserverband Nordschaumburg Schreiben vom 10.03.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.
18	Deutsche Telekom Schreiben vom 28.01.2003	Keine Anregungen. <u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.